

Fotokopie

S A T Z U N G

der Stadt Rockenhausen Über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern

vom 05.12.1985

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 1973, S.419) in Verbindung mit § 2 GemO und § 123 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl.5.53) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden

vom 26.11.1985

hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugewiesen werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

- (1) Grundstückseigentümer, dingliche Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.
- (2) Für den Innenstadtbereich finden hinsichtlich der Beschaffenheit der Schilder die Vorschriften der Gestaltungssatzung der Stadt Rockenhausen vom 07.12.1984 entsprechend Anwendung.

§ 3

Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2,00 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückzugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Rockenhausen.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 300,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz Über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rockenhausen, 05.12.1985

(Werner)
Ortsbürgermeister

